

Bedingungen / AGB im Rahmen der Auftragserteilung Inkasso

Ein Inkassoauftrag kommt auf Grundlage dieser Bedingungen zustande, wenn **KUNDE** die zur Auftragserteilung notwendigen Unterlagen an „die-Inkassoexperten.de“, Betreibergesellschaft: RiVa Projekte + Management GmbH, Josephsplatz 8, 90403 Nürnberg (Zulassung als Inkassounternehmen Landgericht Aschaffenburg Az. 371-AB-361, nachfolgende **INKASSO**) übermittelt oder über die online-Schnittstelle erfasst und **INKASSO** den Auftrag nicht binnen max. 5 Werktagen gegenüber **KUNDE** ablehnt.

KUNDE nutzt ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung Inkassodienstleistungen von **INKASSO** und übergibt in diesem Zusammenhang von Kunden unbezahlte Rechnungen oder – bei Alt-Fällen – vorhandene Dokumente (z.B. Vollstreckungsbescheid).

Die Übergabe erfolgt, indem **KUNDE** die Rechnung per Foto oder Scan an mail@die-inkassoexperten.de mailt oder an die Faxnummer 09133-6089008 sendet.

Bei Alt-Fällen benötigt **INKASSO** den Vollstreckungsbescheid (oder vergleichbare Dokumente) im Original. Diese können per Post an **INKASSO** gesandt werden oder es wird eine andere Absprache hierzu getroffen.

Realisierte Zahlungen rechnet **INKASSO** gegenüber **KUNDE** ab und zahlt den jeweiligen Betrag per Überweisung an **KUNDE** aus. Hierfür gibt **KUNDE** die nachfolgende Bankverbindung bekannt bzw. teilt diese zeitgleich mit dem ersten Auftrag **INKASSO** mit – für alle weiteren Vorgänge und Auszahlungen nutzt **INKASSO** sodann diese Bankverbindung; **KUNDE** kann jederzeit eine Änderung einreichen:

Kontoinhaber: _____

Bank: _____

IBAN: _____

Detailinformationen über die Auftragsannahme, Inkassobearbeitung, Abwicklung, Datenschutz, Ablauf, Begriffsdefinition etc. sind nachfolgend ausführlich aufgeführt.

Die vereinbarten **Konditionen** sind im Konditionsblatt aufgeschlüsselt.

Eine Inkassovollmacht fordert **INKASSO** bei **KUNDE** im Einzelfall an, wenn diese für die Durchführung des Auftrages benötigt wird (z.B. wenn der Schuldner diese anfordert). In diesem Fall stellt **INKASSO** per Mail ein Formular zur Verfügung, das **KUNDE** unterzeichnet retourniert. Ein Muster ist zum Download auf der Website enthalten.

1. Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- 1.1 **KUNDE** beabsichtigt, **INKASSO** Forderungen zum Inkasso zu übergeben.
- 1.2 Nicht unter die Vereinbarung fallen Forderungen, bei denen folgende Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abgabe an **INKASSO** vorliegen:
 - 1.2.1 die ernsthaft bestritten sind (im Zweifel prüft **INKASSO** kostenfrei ob eine Übernahme erfolgen kann),
 - 1.2.2 gegen Minderjährige bzw. unter Pflegschaft und/oder Betreuung stehende Schuldner,
 - 1.2.3 gegen ins Ausland verzogene Schuldner (kann mit Sondervereinbarung bearbeitet werden),
 - 1.2.4 mit beantragten bzw. laufenden Verbraucherinsolvenz- oder Firmeninsolvenzverfahren,
 - 1.2.5 Forderung richtet sich gegen erloschene Firma ohne persönliche Haftung.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Inkassoablauf vorgerichtliche/notleidende Forderungen:
Vorgerichtliche Inkassobearbeitung Forderungen mittels schriftlicher und/oder telefonischer Mahnungen und/oder der persönlichen Ansprache gegenüber dem Schuldner sowie ggf. notwendiger Recherchen und Verhandlungen zum Abschluss von z.B. Ratenzahlungen und/oder dem Anerkenntnis der Forderung.
- 2.2. Inkassoablauf Titulierung:
Vorbereitung und Abwicklung des gerichtlichen Mahnverfahrens (Mahn-/Vollstreckungsbescheid, Klage nach Abstimmung mit **KUNDE**) sowie Inkassobearbeitung während und nach der gerichtlichen Titulierung (u.a. erste Zwangsvollstreckungsmaßnahmen).
- 2.3. Inkassoablauf titulierte Forderungen mit Überwachungsphase und Mahnrotation:
Überwachung der titulierten Forderungen und das vorläufige Ruhen der Beitreibung mit dem Ziel der finanziellen Erholung des Schuldners. Danach Wiederaufnahme der aktiven Inkassobearbeitung mit schriftlichen und/oder telefonischen Mahnungen, Zwangsvollstreckungs- und/oder Pfändungsmaßnahmen, abhängig von der jeweiligen Forderungshöhe und der individuellen Situation der Schuldner, über einen Zeitraum von mehreren Jahren, wobei sinnvolle Ruhephasen berücksichtigt sind.

- 2.4 Forderung im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet:
Hauptforderung: ist die von **KUNDE** für seine Leistung zu fordernde Geldleistung bzw. die ihm gem. Titel „zustehende Hauptforderung“
Nebenforderungen: sind die **KUNDE** aus Verzug des Schuldners entstandenen Zinsen, Mahnkosten, Inkassovergütungen, Kosten aus Rechtsverfolgung, u.ä.
- 2.5 Standardbearbeitung von Insolvenzfällen:
Im Rahmen dieses Verfahrens werden Schuldenbereinigungspläne geprüft, notwendige Verhandlungen mit dem Schuldner oder seinem Vertreter geführt, die Hauptforderung zur Insolvenztabelle angemeldet und der Zahlungseingang überwacht.
- 2.6 Erledigte Forderungen:
Erledigte Forderungen sind Forderungen, die durch Zahlung ggf. unter Berücksichtigung von Forderungsnachlässen vollständig realisiert wurden, die ganz oder teilweise aus Rechtsgründen nicht weiterverfolgt werden können oder nach Ausschöpfung sachgerecht gebotener Einziehungsmaßnahmen als uneinbringlich anzusehen sind.
- 2.7 Einstellung der Beitreibung/Forderungsrückgabe:
Die Einstellung der Beitreibung von Forderungen erfolgt, wenn
- 2.7.1 **KUNDE** die Einstellung der Beitreibungsmaßnahmen verlangt bzw. die Rückgabe eines einzelnen Inkassovorgangs (ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) wünscht;
- 2.7.2 die Beitreibung erfolglos ist, soweit keine Sondervereinbarung getroffen wurde. Erfolgreiche Beitreibung liegt vor in Fällen, bei denen
- der Schuldner nicht zu ermitteln ist,
 - der Schuldner ins Ausland verzogen ist,
 - der Schuldner verstorben ist,
 - der Schuldner Rechtsmittel gegen den Mahn-/ Vollstreckungsbescheid bei Gesamtforderungen bis € 50,00 einlegt und außergerichtlich zur Rücknahme nicht zu veranlassen ist,
 - die Forderung sich gegen eine erloschene Firma richtet ohne persönliche Haftung,
 - die Forderung aufgrund vorliegender Inkassoerkenntnisse aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen nicht zu realisieren ist,
 - der Schuldner berechtigterweise die Einrede der Verjährung erhebt.
- 3. Leistungen von KUNDE**
- 3.1 **KUNDE** erteilt **INKASSO** hinsichtlich der einzelnen Forderungen Inkassoauftrag und übergibt für das Inkasso notwendige Daten, Informationen, Unterlagen. Er steht für den Bestand der Forderungen ein.
- 3.2 **KUNDE** übergibt **INKASSO** die Forderungen in elektronischer Form (z.B. Rechnung per Foto/Scan per Mail oder per Telefax oder Datenerfassung über online-Schnittstelle).
- 3.3 Für die Beauftragung erteilt **KUNDE** dem **INKASSO** eine Inkassovollmacht gemäß Anlage 1. **KUNDE** berechtigt **INKASSO**, dieses Formular in das EDV-Mahnsystem einzuspielen und bei Bedarf zu nutzen. **INKASSO** fordert dieses Formular im Einzelfall bei Notwendigkeit an.
- 3.4 Für die standardmäßige Bearbeitung von Forderungen im Insolvenzverfahren erteilt **KUNDE** dem **INKASSO** eine Nachlasskompetenz i.H.v. 100% der jeweiligen gegenwärtigen Gesamtforderung.
- 3.5 **KUNDE** verpflichtet sich,
- 3.5.1 nach Übergabe nicht mehr über die Forderung zu verfügen, mit dem Schuldner zu verhandeln und keine Schritte gegen den Schuldner einzuleiten, es sei denn, dies geschieht in Abstimmung mit **INKASSO**. Zahlungen des Schuldners direkt an **KUNDE** auf übergebene Forderungen unverzüglich an **INKASSO** zu melden und als Inkassoleistung **INKASSO** zuzurechnen.
- 3.5.2 eingehende Korrespondenz oder sonstige wichtige Informationen, soweit diese im Zusammenhang mit übergebenen Forderungen stehen, umgehend an **INKASSO** weiterzuleiten.
- 3.6 **KUNDE** ermächtigt **INKASSO** - bei Sofort-Ablösungen, Umschuldung von Forderungen, Abschluss von Vergleichs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarungen - nachfolgende Vereinbarungen mit dem Schuldner auch in Kombination miteinander zu treffen: Verzicht auf Verzugszinsen in kompletter Höhe; Verzicht auf die Hauptforderung bis max. 20% des Hauptforderungsbetrages; Begleichung der Gesamtforderung in Raten über einen Zeitraum von 12 Kalendermonaten, wenn dadurch eine Forderung zum Ausgleich geführt werden kann oder Imageschäden vermieden werden. Darüber hinausgehende Forderungsnachlässe bedürfen unter Mitteilung der Gründe durch **INKASSO** der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch **KUNDE**.
- 3.7 **KUNDE** ermächtigt **INKASSO**, alle ihm zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen nach eigenem Ermessen zu ergreifen, erforderlichenfalls Auskunfteien, Detekteien oder sonstige Dritte mit Ermittlungen über den Aufenthalt des Schuldners, die Feststellung des Arbeitgebers oder andere Umstände zu beauftragen, sofern der Aufwand mit Blick auf den zu erwartenden Erfolg der Maßnahme kaufmännisch vertretbar ist.
- 4. Leistungen des INKASSO**
- 4.1 **INKASSO** nimmt den Inkassoauftrag gemäß Ziffer 1 an. Wird ein Vorgang von **INKASSO** nicht angenommen wird **INKASSO** dies innerhalb von max. 3 Arbeitstagen nach Übergabe / Datenerfassung **KUNDE** mitteilen. In diesem Fall entstehen **KUNDE** keinerlei Kosten.
- 4.2 **INKASSO** nimmt das Inkasso innerhalb von max. 5 Arbeitstagen nach Übergabe der Forderung auf.
- 4.3 **INKASSO** wird Forderungen, die nach Beendigung des „Inkassoablaufes vorgerichtliche/notleidende

Forderungen“ nicht oder noch nicht vollständig beigetrieben sind, im Rahmen des gerichtlichen Mahnverfahrens (Mahn-/Vollstreckungsbescheid) titulieren lassen.

- 4.4 Legt der Schuldner Rechtsmittel gegen den Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid ein, wird versucht, den Schuldner außergerichtlich zur Rücknahme zu veranlassen.
- 4.5 Die Entscheidung zur Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einschließlich Abgabe der Vermögensauskunft behält sich **INKASSO** vor.
- 4.6 Prozessverfahren (Klageweg) werden in der Regel ab einem Streitwert von € 1.000,00 durchgeführt. Vor Einreichung der Klage bei Gericht, vor Einlegung eines Rechtsmittels oder vor Erwidern auf ein solches wird die Zustimmung von **KUNDE** eingeholt.
- 4.7 **KUNDE** ermächtigt **INKASSO**, hinsichtlich einzelner Forderungen nach vorheriger Rücksprache
- a) das gerichtliche Mahnverfahren sowie Zwangsvollstreckungsaktivitäten durchzuführen.
 - b) bei denen im Rahmen des gerichtlichen Mahnverfahrens oder anderer Aktivitäten die Einschaltung von Rechtsanwälten notwendig ist oder erscheint, Rechtsanwälte eigener Wahl damit zu beauftragen und hierzu eine von **INKASSO** zur Verfügung gestellte Vollmacht zu erteilen. **KUNDE** berechtigt **INKASSO**, dieses Formular in das EDV-Mahnsystem einzuspielen und bei Bedarf zu nutzen.
- 4.8 **INKASSO** wird bei allen Maßnahmen das Ansehen von **KUNDE** in der Öffentlichkeit wahren, insbesondere alles vermeiden, was zu einer negativen Publizität führen könnte.
- 4.9 **INKASSO** erstellt auf Wunsch von **KUNDE** jährlich eine Inventurliste, in der alle dem **INKASSO** übergebenen und noch mit einem Saldo geführten Forderungen enthalten sind und stellt diese Inventurliste unaufgefordert **KUNDE** zur Verfügung.
- 4.10 Bei Erledigung einer Forderung erteilt **INKASSO** eine entsprechende Information/Abrechnung.
- 4.11 **INKASSO** erteilt zusätzlich Sachstandsmitteilungen unter Darlegung von Forderungsgrund, Forderungsentwicklung und des aktuellen Sachstands in Einzelfällen, in denen eine Intervention, Beschwerde oder Klageandrohung durch den Schuldner, seinen Rechtsvertreter oder sonstige Dritte erfolgen und das Image von **KUNDE** geschützt werden muss.
- 4.12 Soweit die Beitreibungsbemühungen von **INKASSO** in den Inkassoabläufen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 erfolglos waren, verbleiben die erfolglos gebliebenen Forderungen aufgrund dieser Vereinbarung zur weiteren Überwachung und künftigen Weiterverarbeitung bei **INKASSO** (ausgenommen sind erledigte Forderungen gem. Ziffer 2.6).
- 4.13 **INKASSO** verpflichtet sich, bei Ausübung seiner Tätigkeit die Weisungen von **KUNDE** zu beachten.
- 4.14 **INKASSO** übernimmt die ordnungsgemäße und dem Gesetz entsprechende Lagerung und Vernichtung von erledigten Forderungsfällen.

5. Abrechnung

- 5.1 Eingehende Beträge werden nach der gesetzlichen Regelung des § 367 BGB in der Reihenfolge auf Inkassokosten, Kosten, Zinsen und die Hauptforderung verrechnet.
- 5.2 Von **INKASSO** eingezogene Gelder werden unter Berücksichtigung der in Ziffer 6 getroffenen Vergütungsregelungen ausgezahlt.
- 5.3 Auf der Basis der monatlich per Ultimo von **INKASSO** zu erteilenden Abrechnung und des darin nachgewiesenen Geldeinzugs erfolgt nach Abzug der **INKASSO** zustehenden Vergütungen und Auslagen eine Auszahlung der monatlich eingezogenen Beträge per 15. des Folgemonats an **KUNDE**.

6. Vergütungen

- 6.1 Die dem **INKASSO** zustehenden Inkassovergütungen sowie die Auslagen werden als Verzugschaden zusammen mit der übergebenen Forderung gegenüber dem Schuldner geltend gemacht.
- 6.2 **KUNDE** ist vorsteuerabzugsberechtigt. Die somit durch **INKASSO** bei den Schuldnern nicht einzufordernden Umsatzsteuerbeträge auf die entstehenden Inkassovergütungen werden auf der Abrechnung gegenüber **KUNDE** ausgewiesen und von dem Auszahlungsanspruch in Abzug gebracht. Die Abrechnung ist in diesem Punkt durch **INKASSO** entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Regelungen so zu erstellen, dass es **KUNDE** damit möglich ist, diese Beträge im Rahmen des Vorsteuerabzuges geltend machen zu können.
- 6.3 **INKASSO** ist berechtigt, die entstandenen Inkassovergütungen im Realisierungsfall in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die in den Inkassoabläufen gem. Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 realisierten, nicht erstatteten (Bar-)Auslagen. Soweit die Ansprüche auf Ersatz der Inkassovergütungen und Auslagen nicht realisiert wurden, werden sie von **KUNDE** an **INKASSO** an Erfüllung statt abgetreten.
- 6.4 Im Erfolgsfall (ganz oder teilweise) erhält **INKASSO** nur sofern vereinbart (siehe Konditionsblatt – Anlage 2) eine Erfolgsvergütung auf die realisierten Beträge (Hauptforderung, Zinsen, von **KUNDE** vorgegebene Kosten).
- 6.5 Vom **INKASSO** im Inkassoablauf gem. Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 verauslagte Kosten, wie Gerichts-, Gerichtsvollzieherkosten im gerichtlichen Titulierungs- und Vollstreckungsverfahren sowie alle sonstigen Barauslagen (z.B. Adressermittlungskosten, Bankgebühren) werden **KUNDE** in Rechnung gestellt und sind zu erstatten. Im Falle ihrer Realisierung werden diese nach Abzug einer -sofern vereinbart- Erfolgsprovision rückerstattet. Entstandene Rechtsanwaltskosten trägt **INKASSO** dagegen allein (Ausnahme: Prozessfälle gem. Ziffer 4.6).

- 6.6 Im Falle der Beitreibungseinstellung gemäß Ziffer 2.7 wird folgendes vereinbart:
- 6.6.1 Bei Rückgabefällen gemäß Ziffer 2.7.1 stellt **INKASSO KUNDE** die Erfolgsvergütung (sofern eine solche vereinbart ist) auf die zu diesem Zeitpunkt bereits realisierten Beträge, die Bearbeitungs-, Einigungs- und Verfahrensvergütungen („Inkassogebühren“) sowie eine Pauschale in Höhe der Auslagen in Rechnung, soweit diese nicht bereits aus den Geldeingängen realisiert oder von **KUNDE** erstattet wurden. Alternativ berechnet **INKASSO** anstatt der Inkassogebühren nur eine Pauschale, sofern dies mit **KUNDE** vereinbart wurde (siehe Anl. 2 – Konditionsblatt).
- 6.6.2 Bei Beitreibungseinstellungen gemäß Ziffer 2.7 erhält **INKASSO** die Erfolgsvergütung (sofern eine solche vereinbart ist) auf die zu diesem Zeitpunkt bereits realisierten Beträge sowie die (Bar-)Auslagen gemäß Ziffer 6.5 erstattet, soweit diese nicht bereits aus den Geldeingängen realisiert oder von **KUNDE** erstattet wurden.
- 6.7 Von **INKASSO** aufgewendete Kosten in Prozessverfahren gem. Ziffer 4.6 für den Korrespondenzanwalt, für Gericht und eigene Anwälte im Falle des Unterliegens bzw. bei erforderlichen Klagerücknahmen als Auslagen von **KUNDE** sind von **KUNDE** zu erstatten (Einzelfallabrechnung).
- 6.8 Die Abwicklung von Insolvenzstandardverfahren gem. Ziffer 2.5 wird vom **INKASSO** gemäß jeweils gültigem Konditionsblatt (Anl. 2) angeboten.
- 6.9 Die ordnungsgemäße und dem Gesetz entsprechende Lagerung und Vernichtung der Forderungsfälle durch **INKASSO** ist kostenfrei.
- 6.10 Auf alle Vergütungen und Kosten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.
- 6.11 Rechnungen von **INKASSO** sind nach Eingang bei **KUNDE** mit einer Frist von 15 Tagen zu zahlen.

7. Haftung

- 7.1 **INKASSO** führt die Bearbeitung der Einzelaufträge nach bestem Wissen und Gewissen durch und haftet nicht für die Folgen ungerechtfertigter Auftragserteilung oder irgendeiner Entscheidung, die aufgrund von Weisungen oder Auskünften von **KUNDE** getroffen wird.
- 7.2 Die Parteien haften gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:
Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Parteien für Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht oder wesentliche Nebenpflicht) handelt. Die Haftung der Parteien ist in diesen Fällen jeweils beschränkt auf 100.000,- € pro Schadensereignis und 250.000,- € pro Kalenderjahr.
Die Parteien haften jedoch nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Umsatzauffälle oder Mehraufwendungen).
- 7.3 **INKASSO** ist aus Kostengründen nicht verpflichtet, die Verjährung von nicht titulierten Forderungen sowie Zinsen hieraus und von Zinsen auf titulierte Forderungen zu verhindern, es sei denn, **KUNDE** erteilt im Einzelfall einen solchen Auftrag.
- 7.4 Ersatzansprüche von Schuldnern und/oder von Dritten sind von **KUNDE** zu vertreten, sofern sie daraus resultieren, dass **KUNDE** seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8. Geheimhaltung, Datenschutz

- 8.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Vertragspartei zugänglich gemachten Informationen, Unterlagen sowie Kenntnisse vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages nicht zu verwerfen oder anderen zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen und Unterlagen etc. ist allein auf den Gebrauch im Rahmen dieser Zusammenarbeit für die Durchführung des Vertrages beschränkt. Vom **INKASSO** im Laufe der Bearbeitung über Schuldner gesammelte Informationen und Daten sind Eigentum vom **INKASSO**.
- 8.2 **INKASSO** oder seine Mitarbeiter werden Kopien nur anfertigen bzw. anfertigen lassen, wenn dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist oder **KUNDE** zustimmt.
- 8.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, Unterlagen etc. die
- a) Die andere Vertragspartei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält,
 - b) Bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden oder
 - c) Bei der empfangenden Vertragspartei nachweislich zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Informationen bereits vorhanden waren.
- 8.4 Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt auch nach Beendigung des Vertrages unbefristet fort. Die Parteien kommen überein, dass die Verarbeitung und Verwaltung personenbezogener Daten nur nach den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erfolgen wird.
- 8.5 **INKASSO** ist zur Wahrung des Bankgeheimnisses und zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Mitarbeiter von **INKASSO** sind durch besondere vertragliche Regelungen ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit sich **INKASSO** zur Erbringung seiner Dienstleistungen Dritter (z.B. Rechtsanwälte) bedient, hat **INKASSO** dafür Sorge zu tragen, dass die vorstehenden Verpflichtungen von diesen Dritten einzuhalten sind.
- 8.6 **INKASSO** beachtet die bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Das Vertragsverhältnis tritt mit Wirkung vom Tag der Auftragserteilung (gleichzusetzen mit der Übermittlung der Dokumente bzw. online-Datenerfassung) in Kraft und endet mit Abschluss oder Einstellung des jeweiligen Vorgangs.
- 9.2 Mit Wirkung einer Kündigung erlöschen diese Vereinbarung und die erteilte Inkassovollmacht. Ausgenommen sind die zum Zeitpunkt des Vertragsendes noch aktuellen Vorgänge mit Zahlungsvereinbarungen (vereinbarte Zahlungen im Zeitraum bis vier Monate nach Vertragsende und laufende Ratenzahler), die von **INKASSO** bis zur Erledigung zu den Bedingungen dieser Vereinbarung weiter bearbeitet werden. Alle anderen Fälle werden vereinbarungsgemäß eingestellt.
- 9.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und Erfüllungsort ist für beide Teile Nürnberg.
- 9.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgeändert werden.
- 9.5 Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine solche treten, die dem Inhalt der unwirksamen rechtlich wie wirtschaftlich weitgehend entspricht.
- 9.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht vereinbart.

Die genannten Dokumente „Konditionsblatt“ und „Inkassovollmacht“ sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung / AGB.

Stand November 2021

© die-Inkassoexperten.de | RiVa Projekte + Management GmbH